

Bürgerinformation

Raumordnungsverfahren zur geplanten Küstenautobahn BAB A 22

Das Raumordnungsverfahren (ROV) nach dem NROG¹ ist ein Instrument zur Sicherung der Ziele der Raumordnung, die in dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise (RROP) festgelegt sind. Die Landesplanungsbehörden führen diese Verfahren durch, um raumbedeutsame Vorhaben untereinander und mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. In einem ROV werden zudem die Auswirkungen der Vorhaben auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Vorhabenträger) plant im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Bau der Bundesautobahn BAB A 22 von Westerstede, LK Ammerland, nach Drochtersen, Landkreis Stade. Diese Autobahnplanung ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag enthalten. Da dieses Vorhaben eine übergeordnete Bedeutung hat, führt das Niedersächsische Ministerium für den Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde dieses Raumordnungsverfahren durch. Der Referatsteil 303 des Ministeriums am Standort der Regierungsvertretung Lüneburg nimmt diese Aufgabe wahr. Die Regierungsvertretung Oldenburg ist in das Raumordnungsverfahren einbezogen.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der Autobahnplanung in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammen stellen lassen und weitere Unterlagen zu dem Vorhaben erstellt. Darin werden das Vorhaben ausführlich beschrieben und neben den Auswirkungen auf die Umwelt die Auswirkungen auf räumlich betroffene Nutzungen, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Verkehr dargestellt. Die Unterlagen sind den betroffenen Gemeinden, weiteren Behörden und Stellen, den Umweltverbänden sowie Bürgerinitiativen zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Städte, (Einheits-)gemeinden und Samtgemeinden haben die Unterlagen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit abgegebenen Hinweise und Anregungen werden der Regierungsvertretung Lüneburg über die Gemeinden zugeleitet und in die Beurteilung des Vorhabens einbezogen. Eine direkte Beantwortung der Anregungen und Hinweise ist aber weder erforderlich, noch im NROG vorgesehen.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird den beteiligten Trägern öffentlicher Belange eine Zusammenfassung dieser Stellungnahmen übersandt und ihnen zugleich die Gelegenheit gegeben, ihre vorgebrachten Anregungen und Bedenken in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin zu erörtern.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung enthält die Feststellung, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zugleich wird festgestellt, inwieweit das Vorhaben mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt werden konnte oder noch abgestimmt werden muss.

Das Ergebnis des ROV ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Raumordnungsverfahren erfolgt die Prüfung und Abstimmung raumbedeutsamer Fragen. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im vorliegenden Fall folgt noch ein Planfeststellungsverfahren, in dem die erforderlichen Genehmigungen gebündelt werden. Das Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Planungsträger und Einzelnen. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde ist gegen die Landesplanerische Feststellung kein Rechtsmittel vorgesehen.

¹ §§ 12 bis 18 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223)